

# RS Vwgh 2020/8/27 Ra 2020/13/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §23 Abs2

UStG 1994 §1 Abs1 Z1

UStG 1994 §4 Abs1

## Rechtssatz

Nach § 4 Abs. 1 UStG 1994 wird der Umsatz im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Ob es sich um rechtlich zulässiges oder verbotenes, verpöntes oder strafbares Verhalten handelt, ist für die Besteuerung grundsätzlich ohne Belang (vgl. VwGH 18.10.2018, Ra 2017/15/0085, 0086, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020130020.L04

## Im RIS seit

12.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)